

WIENER BÖRSEKAMMER

Z. 5015 - 5259/90

Wipplingerstraße 34
A-1011 WienTelefon: (0222) 53 499-0
Telex: 132447 wbk a
Telex: 535 6857
Stock Exchange, Wien

Wien, am 01. Oktober 1990

Herrn Präsident
des Nationalrates
Rudolf PöderDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF	
Z:	56 GE/90
Datum:	3. OKT. 1990
Verteilt:	3. Okt. 1990 <i>Salu</i>

Salu Bauer

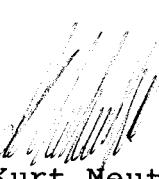
Betrifft: Unternehmerbuchgesetz, Begutachtung
zu GZ 10004/78-I 3/90

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Beilage erlaubt sich die Wiener Börsekkammer,
25 Abzüge der Stellungnahme zum obengenannten Gesetzesentwurf
zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Dr. Klaus Liebscher
Präsident


Dr. Kurt Neuteufel
Generalsekretär
Beilage

WIENER BÖRSEKAMMER
z. 5015/90

Wipplingerstraße 34
A-1011 Wien
Telefon: (0222) 53 499-0
Teleg. Börsekommer, Wien
Stock Exchange, Wien
Telefax: 535 6857
Telex: 132447 wbk a

Wien, am 01. Oktober 1990

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Unternehmerbuchgesetz, Begutachtung
zu GZ 10.004/78-I 3/90

Die Wiener Börsekommer begrüßt die Umstellung der bisherigen Register (Handelsregister und Genossenschaftsregister) in ein Unternehmerbuch, das automationsunterstützt geführt und in das im Wege von Terminals Einsicht genommen werden kann.

Vermißt wird jedoch in diesem Gesetz eine entsprechende Novellierung des Zustellgesetzes, wonach an der im Unternehmerbuch angegebenen Anschrift des Unternehmens (siehe § 3 Z. 3 des Entwurfes) unter allen Umständen (auch bei Abwesenheit von vertretungsberechtigten Personen) rechtswirksam zugestellt werden kann. Wir verweisen auf den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ADVH, den uns das Bundesministerium für Justiz mit GZ 6127/46-Pr 4/89 zugestellt hat und in dem auf S. 4 (erste Spalte unten und zweite Spalte oben) im Zusammenhang mit der Aufnahme der Anschrift des Unternehmens ausdrücklich dieser Wunsch erwähnt und eine entsprechende Änderung des Zustellgesetzes verlangt wurde.

In dem nun vorliegenden Entwurf findet sich jedoch kein Vorschlag zur Änderung des Zustellgesetzes. Sohin gilt weiterhin der § 17 ZustG, wonach die Hinterlegung nur möglich ist, wenn der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 leg. cit regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

Damit wird aber die Eintragung der Zustelladresse im Unternehmensbuch in vielen Fällen wertlos werden, denn wenn z. B. das Unternehmen an der im Unternehmensbuch genannten Anschrift nicht mehr besteht, darf auch nicht hinterlegt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, § 17 ZustG um nachstehenden Absatz zu ergänzen:

"(5) An der im Unternehmerbuch eingetragenen Anschrift des Unternehmens (§ 3 Z. 4 UntbuG) kann auch dann hinterlegt werden, wenn der Zusteller keinen Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält."

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

WIENER BÖRSEKAMMER

Dr. Klaus Liebscher
Präsident

Dr. Kurt Neuteufel
Generalsekretär

